



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 104 „Herrnberg Nord“

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 03.11.2017 geltenden Fassung i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 22.12.2015 geänderten Fassung, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Herrnberg Nord“ beschlossen.

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 104 „Herrnberg Nord“ mit folgenden Grundstücken der Gemarkung Prien a. Chiemsee:

Fl.Nrn 737/64 Teilfläche (Straße „Am Herrnberg“); 737/33 Teilfläche (Straße „Am Herrnberg“), 737/42, 737/32, 737/44, 737/43, 737/31, 737/135, 737/45, 737/48, 737/49, 737/51, 737/50, 737/130, 737/53, 737/134, 737/54, 763, 765/2, 737/57, 737/59, 737/126, 737/61 738/7, 737/108, 737/105 Teilfläche, 737/99 Teilfläche, 737/100, 737/101, 737/102 (Fussweg Herrnberg), 737/119, 737/65, 737/62, 737/129 Teilfläche, 767/63, 737/66, 737/67, 737/68, 737/69, 737/70 Teilfläche (Fussweg Herrnberg) und Fl.Nr. 737/18

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Datum 20.01.2021, Maßstab 1:1000), der als Anlage zur Veränderungssperre, Bestandteil dieser Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan rot dargestellt.

§ 2 Zu sichernde Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Prien a. Ch. hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 beschlossen, für das in § 1 bezeichnete Gebiet in der Marktgemeinde Prien a. Chiemsee den Bebauungsplan Nr. 104 „Herrnberg Nord“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 „Herrnberg Nord“ wurde am 28.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) gilt folgendes:

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden, bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Prien a. Chiemsee.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 104 „Herrnberg Nord“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Gemeinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern. In seiner Sitzung am 25.01.2023 hat der Marktgemeinderat beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Herrnberg Nord“ um ein Jahr zu verlängern.

Namenszeichen: Li

Markt Prien, den 26.01.2023

Angeschlagen am: 26.01.2023



Frühestens abzunehmen: 06.03.2023

Abgenommen am:

Andreas Friedrich
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung steht auch als
Download unter: www.prien.de bereit

Aktenzeichen:
401-610Li